

Sehr geehrte Damen und Herren,

erstmal im neuen Jahr erhalten Sie hiermit den Energie-Newsletter des Genossenschaftsverbandes. Auf den folgenden Seiten erhalten Sie Informationen und Neuigkeiten zu aktuellen Themen aus den Monaten Januar und Februar rund um das Genossenschaftswesen und die Energiewirtschaft. Insbesondere auf die Informationen zu aktuellen Fristen aus dem EEG möchten wir Sie hinweisen. Bitte beachten Sie hier die Zeitfenster. Bei Fragen kommen Sie gern auf uns zu.

Viel Spaß beim Lesen!

Themen

| | | |
|-----|--|----|
| 1 | Neues aus dem Genossenschaftsverband und dem genossenschaftlichen Verbund..... | 2 |
| 2 | Neues aus der Energiewirtschaft | 3 |
| 3 | Gesetzliche Rahmenbedingungen | 6 |
| 3.1 | Fristen aus dem EEG 2014 für das Jahr 2015..... | 6 |
| 3.2 | EEG 2014: Verordnung zum PV-Freiflächenausschreibungsverfahren | 11 |
| 3.3 | Aktuelle Entwicklungen zum Kapitalanlagegesetzbuch | 12 |
| 4 | Termine & Veranstaltungen | 13 |

Mit freundlichen Grüßen

Genossenschaftsverband e.V.



Thomas Berg

Leiter Gründungszentrum "Neue Genossenschaften" /
Leiter Kompetenzzentrum "Energie, Immobilien, Versorgung"



Nils Rückheim

Referent im Kompetenzzentrum
"Energie, Immobilien, Versorgung"

Impressum:

Anbieterkennung nach § 5 Telemediengesetz (TMG) und Angaben nach der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung

Genossenschaftsverband e.V.
Verwaltungssitz Neu-Isenburg
Wilhelm-Haas-Platz
63263 Neu-Isenburg
Telefon 069 6978-0
>>Impressum

Redaktion: Nils Rückheim
Referent Kompetenzzentrum
"Energie, Immobilien, Versorgung"
Tel.: 069 6978-3807
E-Mail: nils.rueckheim@genossenschaftsverband.de



1 Neues aus dem Genossenschaftsverband und dem genossenschaftlichen Verbund

Bundeskongress genossenschaftliche Energiewende

Am 3. Februar 2015 fand in Berlin der "Bundeskongress genossenschaftliche Energiewende" statt.

Rund 400 Teilnehmer diskutierten über Geschäftsmodelle für Energiegenossenschaften im Bereich der Solar- und Windenergie sowie die Möglichkeiten der Wärmeversorgung und der Energieeffizienz. Im Bereich der Wohnungsgenossenschaften wurde die direkte Stromversorgung von Mietern in Mehrfamilienhäusern vorgestellt.



Foto: Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften, DGRV

„Es sind vor allem die 800 Energiegenossenschaften mit ihren 200.000 Mitgliedern, die eine aktive Beteiligung der Bürger an der Energiewende ermöglichen“, so DRGV-Vorstand Dr. Eckhard Ott. Seit 2005 hat sich die Anzahl der Energiegenossenschaften in Deutschland verzehnfacht. Die Gründungen seien im letzten Jahr allerdings um 50 Prozent niedriger ausgefallen. Vor allem das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), das den grauen Kapitalmarkt regulieren soll, verunsichert viele Genossenschaften.

Die Vorträge zum Download finden Sie [hier](#).

Rahmenverträge des DGRV: Vorteile für Genossenschaften und ihre Mitglieder

Durch die Rahmenverträge mit namhaften Anbietern aus nahezu allen bedarfsrelevanten Geschäftsbereichen bietet der DGRV für die Genosschaftsorganisation pauschale Vergünstigungen und kostenfreie Mehrwerte.

„Mehrwert der Mitgliedschaft“ – nach diesem Motto sind viele Rahmenvertragspartner bereit, die vereinbarten Konditionen auch Ihren Geschäftskundenmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Somit stellen die Rahmenverträge des DGRV zusätzlich ein gewichtiges Argument für die Mitgliederneugewinnung und Mitgliederbindung dar. Sprechen Sie hierzu einfach den Rahmenvertragspartner direkt an. [mehr...](#)

Vorstellung einer Genossenschaft:

Fränkische Genossenschaft fördert die Verwertung und Vermarktung heimischer Walnüsse

Im Winter, insbesondere in der Weihnachtszeit, darf sie nicht fehlen. Und im Sommer - sagt man ihr zumindest nach - vertreiben die Aromastoffe ihrer Blätter die lästigen Fliegen auf dem Bauernhof: die Walnuss. Ab November beginnt die Ernte. Im mittelfränkischen Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen prägen die Bäume, an denen die Nüsse wachsen, die Landschaft. Allein in der Gemeinde Sammenheim kommen auf 330 Einwohner rund 180 Nussbäume. Letztes Jahr haben die Menschen aus der Region eine Genossenschaft gegründet, um die Frucht zu verwerten und zu vermarkten. [mehr...](#)

2 Neues aus der Energiewirtschaft

Auch diese Woche finden Sie wieder eine Auswahl verschiedener Pressemitteilungen und Nachrichten rund um die Erneuerbaren Energien.

FAZ, 09.01.2015 - Ein Jahr voller Superlative für den Ökostrom

Fast 25 Milliarden Euro haben die Verbraucher im vergangenen Jahr für Ökostrom ausgegeben. Doch das ist nicht der einzige neue Rekord der Energiewende.

Für Strom aus Wind, Sonne und Biomasse war das abgelaufene Jahr eines der Höchstwerte: Nie zuvor wurde so viel Elektrizität aus regenerativer Erzeugung verbraucht, noch nie war ihr Anteil am Erzeugungsmix der größte, noch nie wurde so viel Geld für ihre Produktion von den Verbrauchern kassiert, noch nie war der Ökostrom an der Börse so wenig wert – und noch nie waren die Finanzreserven auf dem Konto zur Bezahlung des Grünstroms nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) so hoch wie Ende des vergangenen Jahres. [mehr...](#)

Onlinekurs Bioenergie und nachwachsende Rohstoffe ist offen für alle: Der erste Massive Open Online Course der Universität Rostock startet

Bioenergie und nachwachsende Rohstoffe – kompetent erklärt und in Lehrfilmen vorgestellt – das bietet der erste offene Onlinekurs der Universität Rostock. Seit dem 12. Januar 2015 ist der Kurs online. In den kommenden neun Wochen werden jeden Montag neue Module freigeschaltet. Mitmachen kann jeder der sich für das Thema interessiert und Zugang zu einem internetfähigen Computer hat. Der Onlinekurs ist kostenfrei, nach einer Registrierung kann das Lernen losgehen. [mehr...](#)

BEE: Neujahrsempfang 2015

Am 14. Januar 2015 feierte der BEE seinen traditionellen Neujahrsempfang in Berlin. Bundeskanzlerin Angela Merkel bilanzierte die Energiepolitik der Bundesregierung und sprach sich gegen Kapazitätsmärkte aus.

Wenige Monate nach Inkrafttreten der EEG-Reform brachte der BEE-Neujahrsempfang knapp 1300 Köpfe aus Industrie und Mittelstand, Politik, Verwaltung und Interessenverbänden in Berlin zusammen, um sich über den Fortgang der Energiewende unter den geänderten Rahmenbedingungen auszutauschen. [mehr...](#)

Förderprogramme im Bereich Energieeffizienz für KMU und Kommunen

Der Steigerung der Energieeffizienz kommt eine wesentliche Bedeutung bei der Gestaltung der Energiewende zu. Um vorhandene Potenziale weiter zu erschließen, begannen zum 01. Januar 2015 zwei neue Programme zur Förderung von kommunalen Energieeffizienznetzwerken und zur Beratung von KMU und Kommunen zum Energieeinspar-Contracting.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel: "Wir halten Wort. Wie im Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz angekündigt, haben wir nun die ersten Sofortmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz pünktlich auf den Weg gebracht. [mehr...](#)

Seit dem 01.01.2015 höhere Zuschüsse für Mini-KWK-Anlagen

Für Mini-KWK-Anlagen gelten seit dem 1. Januar verbesserte Förderkonditionen. Vor allem im kleinen Leistungsbereich wurden die Zuschüsse deutlich angehoben. Besonders energieeffiziente Anlagen erhalten einen zusätzlichen Bonus.

BAFA-Präsident Dr. Arnold Wallraff betont: "Die Novellierung ist ein wichtiger Schritt für den Klimaschutz und eine erfolgreiche Energiewende. Zusammen mit der Förderung des erzeugten KWK-Stroms nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz verstärkt das Programm die Anreize, die hocheffiziente KWK-Technologie auch im kleinen Leistungsbereich zu nutzen." ...[mehr](#)

Netzausbau und internationaler Stromaustausch verringern Speicherbedarf

Eine neue Metaanalyse der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) vergleicht 15 wissenschaftliche Arbeiten hinsichtlich ihrer Aussagen zum Bedarf, zum Potenzial und zur Entwicklung verschiedener Speichertechnologien in Deutschland. Wesentliches Ergebnis ist, dass der Bedarf für Langzeitspeicher wie die Power-to-Gas-Technologie erst bei hohen und längeren Stromüberschüssen gegeben ist, wie sie bei einem Anteil der Erneuerbaren Energien von mindestens 60 bis 80 Prozent zu erwarten sind. Kurzzeitspeicher wie Pumpspeicher und Batterien werden deutlich früher benötigt, aber die Unsicherheit hinsichtlich des sinnvollen Umfangs ist groß. Viel hängt davon ab, wie gut andere Flexibilitätsoptionen erschlossen werden und wie gut der Ausbau der Stromnetze vorankommt. [mehr...](#)

3 Gesetzliche Rahmenbedingungen

An dieser Stelle erhalten Sie aktuelle Informationen zu derzeitigen Themen rund um die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Bürgerenergiebewende.

3.1 Fristen aus dem EEG 2014 für das Jahr 2015

Diesen Monat möchten wir Sie über aktuelle Fristen aus dem EEG 2014 hinweisen. Bitte beachten Sie diese im Rahmen Ihrer Geschäftstätigkeit. Sofern Sie Fragen haben, kommen Sie gern auf den Genossenschaftsverband zu.

(1) EEG-Umlage-Pflicht auf Stromlieferung an Dritte im Rahmen des Marktintegrationsmodells nach EEG 2012

Neben einer Vielzahl von Änderungen und Neuerungen sind mit dem EEG 2014 auch Regelungen aus dem EEG 2012 erhalten geblieben. Insbesondere für PV-Anlagen, welche unter den Bedingungen des Marktintegrationsmodells (01.04.2012 bis 31.07.2014) errichtet wurden, gilt die seit dem 01.01.2014 zwangsweise Direktvermarktung von 10% der erzeugten Energie weiterhin. D.h. für alle Solarstromanlagen auf Gebäuden und Lärmschutzwänden, die eine Leistung von über 10 kWp bis maximal 1 MWp aufweisen und ein Inbetriebnahmedatum ab dem 1. April 2012 und bis 31. Juli 2014 haben, ist die vergütungsfähige Strommenge seit dem 01.01.2014 auf 90 % begrenzt (§ 100 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014 i.V.m. §§ 33, 66 Abs. 19 EEG 2012). Zuvor und danach in Betrieb genommene Anlagen sind davon nicht betroffen.

Ziel dieser Regelung ist es, für Anlagenbetreiber einen Anreiz zu schaffen, mindestens 10% des Solarstroms selbst oder durch Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage zu nutzen oder den Strom direkt zu vermarkten. Speist der Anlagenbetreiber mehr als 90 % ein, erhält er für die überzähligen Kilowattstunden vom Netzbetreiber nur noch einen gemittelten Marktpreis, den Marktwert Solar. Den Nachweis über den gesamterzeugten und eingespeisten Solarstrom muss der Anlagenbetreiber mit entsprechenden Messeinrichtungen erbringen.

Es gilt zu beachten: bei einem Verkauf der übrigen 10% (oder mehr) an Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe ist die EEG Umlage auf diesen Strom an den Übertragungsnetzbetreiber abzuführen.

Zudem wurde das Grünstromprivileg abgeschafft. Wer bisher Solarstrom ohne Netzdurchleitung vor Ort an Mieter oder Nachbarn verkauft hat (Eigenverbrauch durch Dritte), zahlt seit dem 01.08.2014 die volle EEG-Umlage. Bisher war die Umlage um zwei Cent ermäßigt.

Pflichten des Anlagenbetreibers:

- Der Anlagenbetreiber muss seinem ÜNB bis zum **28.02.2015** alle für die Endabrechnung des Jahres 2014 erforderlichen Daten übermitteln, § 71 EEG 2014

Pflichten des Stromlieferanten:

- Gemäß § 60 Abs. 1 EEG 2014 müssen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) für jede an Letztverbraucher gelieferte Kilowattstunde Strom eine EEG-Umlage an die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) entrichten. Diese EEG-Umlage wird auf den Strompreis aufgeschlagen. Die EEG-Umlage ist in monatlichen Abschlägen in angemessener Höhe an den Übertragungsnetzbetreiber zu entrichten (siehe § 60 Abs. 1 S. 4 EEG 2014). Zusätzlich muss er dem ÜNB unverzüglich die an Letztverbraucher gelieferte Strommenge elektronisch mitteilen, § 71 EEG 2014.
- Bis zum 31.05.2015 muss der Stromlieferant seinem ÜNB die Endabrechnung für das Vorjahr vorlegen, § 74 EEG 2014.
- Ebenfalls zum 31.05.2015 muss der Stromlieferant die Bundesnetzagentur über die an den Letztverbraucher gelieferte Strommenge informieren, § 76 EEG 2014.

(2) EEG-Vergütung für PV-Freiflächenanlagen wird auf Ausschreibungsmodell umgestellt

Fristen für EE-Projekte für eine EEG-Vergütung außerhalb des Ausschreibungsverfahrens (§§ 55 Abs. 3, 102 Nr. 3 EEG 2014)

Mit der Einführung der ersten Ausschreibungsverordnung für PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) beginnt die schrittweise Umstellung der direkten Förderung für Erneuerbare-Energie-Anlagen auf das Ausschreibungsmodell. Es ist geplant, auch für die übrigen Erzeugungsformen das Ausschreibungsmodell einzuführen. Mit der 2016 angestrebten nächsten Novelle des EEGs sollen die Grundlagen dafür geschaffen werden. Der Genossenschaftsverband e.V. wird sich in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV e.V. wie bisher intensiv dafür einsetzen, dass die Neuregelungen auch weiterhin die Teilhabe der Energiegenossenschaften am Ausbau der Erneuerbaren-Energien zulassen.

Mit dem EEG 2014 wurden gem. §§ 55 Abs. 3, 102 Nr. 3 EEG 2014 bereits die Fristen festgelegt, bis wann neue Projekte noch eine Förderung nach dem alten Modell – die verpflichtende Direktvermarktung ohne die vorherige Ausschreibung - erhalten können.

- PV- Freiflächenanlagen können die Ausschreibung noch umgehen, sofern sie bis sechs Monate nach der ersten öffentlichen Bekanntmachung eines Ausschreibungsverfahrens (§ 55 Abs. 3 EEG 2014) in Betrieb genommen werden.
- Mit der ersten Bekanntmachung ist Anfang März zu rechnen. Daher ist mit einem Datum Anfang September als letztmöglichen Zeitpunkt für die Inbetriebnahme zu rechnen.
- Alle übrigen Erzeugungsformen müssen gem. § 102 Nr. 3 EEG 2014 eine BlmSchG-Genehmigung vor dem 01.01.2017 erhalten oder, sofern für den Betrieb eine Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts notwendig ist, diese erhalten haben und vor dem 01.01.2019 in Betrieb genommen werden.

(3) Anforderungen für die Inanspruchnahme der (verpflichtenden) Direktvermarktung

Fernsteuerbarkeit der Anlagen ist Voraussetzung für die Marktprämie und Ausfallvergütung (§§ 35 Nr. 2, 36 EEG 2014)

Im Rahmen der Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung mit dem EEG 2014 haben sich auch für Bestandsanlagen, die bisher die Möglichkeiten der Direktvermarktung im alten EEG genutzt haben, Änderungen ergeben.

Die Regelungen zur Managementprämienverordnung wurden zum 01.08.2014 durch das EEG 2014 abgelöst. Die darin beschriebene Fernsteuerbarkeit durch Dritte ist demnach eine Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Marktprämie für alle Anlagen. Entsprechend der Übergangsregelung nach § 100 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2014 ergibt sich eine Übergangsfrist zur Umrüstung der Anlagen bis zum 01.04.2015.

Gemäß § 36 Abs. 1 EEG 2014 bedeutet dies, dass der Anlagenbetreiber technische Einrichtungen einbaut mit Hilfe derer der Direktvermarkter oder ein anderer Dritter jederzeit:

- 1. die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann und
- 2. die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann.

Ferner muss der Anlagenbetreiber dem Direktvermarkter bzw. Dritten die Befugnis dazu einräumen.

Die Fernsteuerbarkeit nach § 36 EEG 2014 ist für Neuanlagen bis zu Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats zu erfüllen (§ 35 EEG 2014).

Zusammenfassung: alle Bestandsanlagen, die in der Direktvermarktung sind, müssen spätestens ab dem 01. April 2015 mit einer Einrichtung zur Fernsteuerbarkeit ausgerüstet sein.

(4) EEG-Abgabe für den Eigenverbrauch gem. § 61 EEG

Erstmals wird mit dem EEG 2014 eine EEG-Abgabe auf selbsterzeugten- und verbrauchten Strom, die sogenannte Eigenverbrauchsabgabe, eingeführt. Sie ist relevant für alle, die gleichzeitig Anlagenbetreiber und Letztverbraucher des erzeugten Stroms aus der Anlage sind. Sie gilt für alle Anlagen, die ab dem 01.08.2014 in Betrieb genommen wurden und größer als 10kWp sind.

Ausgenommen sind u.a. Bestandsanlagen, die vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen worden sind und die ebenfalls zur Selbstversorgung genutzt werden (§ 61 Abs. 3 EEG 2014). Sofern bei einer Anlage, die kleiner als 10kWp ist, mehr als 10MWh im Jahr selbst verbraucht werden, muss auf den darüber hinaus verbrauchten Strom ebenfalls die Abgabe gezahlt werden (§ 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014). Weiter gilt, dass Anlagen, die vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen worden sind, aber erst danach für die Eigenversorgung genutzt wurden, nicht von der Umlage befreit sind. Weitere für Energiegenossenschaften irrelevante Ausnahmen betreffen den Kraftwerkseigenverbrauch, Inselanlagen und die vollständige Eigenversorgung durch erneuerbare Energien (§ 61 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 EEG 2014).

Die Abgabe beträgt für 2015 30 %, für 2016 35 % und ab 2017 40 % der jeweiligen EEG-Umlage für den in dem Jahr eigenverbrauchten Strom, § 61 Abs. 1 EEG 2014. Ab 2017 müssen alle Anlagen 40% der jeweiligen EEG-Umlage für den eigenverbrauchten Strom zahlen.

Praktische Umsetzung

In einer separaten Ausgleichsmechanismusverordnungsänderung (AusglMechV) nach § 91 Nr. 7 EEG 2014 wird die Abwicklung der EEG-Umlage für Eigenversorger (betrifft EEG/KWK/Konventionelle Anlagen) gem. § 61 EEG 2014 ergänzend geregelt. Laut der neuen Verordnung wird der Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, für die Abgabe zuständig sein. Aufgrund der Vielzahl der kleineren Anlagen und den ohnehin vorhandenen vorliegenden Informationen bei den Netzbetreibern über die Anlagen sah der Verordnungsgeber diese Lösung als praktikabel an. Als Ausgleich darf der Netzbetreiber 5 % der Umlage einbehalten.

Frist

Wichtig für den Anlagenbetreiber ist die Frist: statt der im EEG festgelegten Frist zum 31.05. für Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die Meldung an den ÜNB ist in der Verordnung die Meldefrist bis zum 28.02.2015 festgelegt.

Ausnahmen

Eine Ausnahme von der grundsätzlichen Zuständigkeit des Anschlussnetzbetreibers soll es geben, sofern die Anlage zumindest teilweise dazu genutzt wird, auch andere Letztverbraucher vor Ort zu beliefern. In diesem Fall ist weiterhin der Übertragungsnetzbetreiber zuständig. Hintergrund ist, dass der Anlagenbetreiber nicht nur Eigenversorger sondern auch Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist. Hier sind zudem die Fristen für die Berichterstattung an den ÜNB zu beachten.

Der Bundestag hat am 5. Februar 2015 der AusglMechV zugestimmt. Die Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Für weitere Details kommen Sie gern auf uns zu oder setzen Sie sich mit Ihrem zuständigen Netzbetreiber in Kontakt.

3.2 EEG 2014: Verordnung zum PV-Freiflächenausschreibungsverfahren

Am Donnerstag, d. 15.01.2015 wurde der dritte Referentenentwurf zur Ausschreibungsverordnung durch das BMWi verschickt und damit das Verfahren zur Verbändeanhörung angestoßen. Für den genossenschaftlichen Verbund wurde über die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV eine Stellungnahme dazu abgegeben. Diese finden Sie unter folgendem [Link](#).

Im Anhang zu der Mail, mit dem der Newsletter verschickt wurde, ist ebenfalls ein Informationsblatt zur neuen Ausschreibungsverordnung zu finden, in welchem die Daten für Sie zusammengefasst dargestellt sind.

Im Gegensatz zum ersten und zweiten Referentenentwurf haben sich folgende wichtige Veränderungen ergeben:

1. Flächenkulisse:

Die bisherige Flächenkulisse aus dem EEG 2014 wird für 2015 beibehalten (Konversionsflächen, versiegelte Flächen, Seitenstreifen von Autobahnen und Schienenwegen). Ab 2016 stehen zusätzlich Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur Verfügung. Außerdem können jährlich zehn Freiflächenanlagen auf Ackerflächen in sogenannten „benachteiligten Gebieten“ gefördert werden. Ca. 50% aller landwirtschaftlichen Flächen werden als „benachteiligte Gebiete“ ausgewiesen. Allerdings könnten dann auch zehn kleine Anlagen mit 1 MW bezuschlagt werden.

In den nächsten Jahren wird die Flächeninanspruchnahme geprüft und entschieden, wie die Flächenkulisse ab 2018 aussehen soll. Zwischendurch könnte aber der Gesetzgeber auch aktiv werden, wenn deutlich wird, dass die Ziele nicht erreicht werden.

2. Volumen und Ausschreibungsrunden:

Im Durchschnitt bleibt es bei den im Koalitionsvertrag angepeilten 400 MW. Das Volumen wird insgesamt aber jährlich gesenkt. Das Volumen im Jahr 2015 umfasst 500 MW, im Jahr 2016 400 MW und im Jahr 2017 300 MW.

Diese Volumen teilen sich wie folgt auf:

150 MW zum 15. April und 1. August 2015 und 200 MW zum 1. Dezember 2015; 125 MW zum 1. April und 1. August und 150 MW zum 1. Dezember 2016; 100 MW zum 1. April, 1. August und 1. Dezember 2017.

Die erste Runde findet statt bzw. endet erst am 15. April (und nicht am 01. April), weil sich die Verhandlungen zur Verordnung so lang hingezogen haben und sonst der Zeitplan nicht erreicht werden könnte.

3.3 Aktuelle Entwicklungen zum Kapitalanlagegesetzbuch

Ende Januar haben wir Sie über ein Rundschreiben zu den aktuellen Entwicklungen rund um das KAGB informiert. Auch weiterhin verfolgt die BaFin bzgl. der Anwendung des Gesetzes ihre restriktive Auslegung.

Hierauf ist man inzwischen auch in der Bundespolitik aufmerksam geworden. Die generelle Anwendung des Gesetzes durch die BaFin auf alle Genossenschaften war nicht im Sinne des Gesetzgebers. Der Bundesrat, welcher schon bei der Entstehung des Gesetzes auf die Genossenschaften und die Probleme hingewiesen hat, hat nun in seiner Sitzung vom 06. Februar 2015 die Thematik erneut aufgegriffen.

Nach der vom Bundestag beschlossenen Stellungnahme zum Kleinanlegerschutzgesetz sollen Mitglieder auch weiterhin ihrer Genossenschaft partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen zur Verfügung stellen können, ohne dass Verkaufsprospekte oder Vermögensanlagen-Informationenblätter erstellt werden müssen. Darüber hinaus schlägt der Bundesrat eine konkrete Gesetzesänderung vor, um reguläre Genossenschaften auch von den für sie unnötigen Auflagen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) auszunehmen. Das KAGB reguliert professionelle Kapitalverwaltungsgesellschaften und sieht nach der derzeitigen Verwaltungspraxis vor, dass beispielsweise auch Energiegenossenschaften unter bestimmten Bedingungen der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen können, was mit sehr hohen finanziellen und administrativen Belastungen verbunden ist.

Nach dem Vorschlag des Bundesrats sollen aber auch Genossenschaften weiterhin erfasst werden, die sich nicht an die Vorgaben des Genossenschaftsgesetzes halten. Sollte eine Genossenschaft eingeworbene Gelder wie ein Investmentfonds nur mit Renditezielen anlegen, werde diese auch weiterhin dem KAGB unterliegen.

Sie finden die Beschlussempfehlung unter folgendem [Link](#). Unter Punkt 24 ist der Änderungsvorschlag wiederzufinden.

Die Pressemitteilung des DGRV zu diesem Thema finden Sie unter folgendem [Link](#).

In dieser Woche ist mit einer Stellungnahme der Bundesregierung zu der Empfehlung des Bundesrates zu rechnen. Am 26. Februar findet die erste Anhörung im Bundestag statt. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung informieren.

4 Termine & Veranstaltungen

Montag, 2. März 2015, 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr

Webinar „Ausschreibungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Möglichkeiten für Energiegenossenschaften?“

Webinar der genossenschaftlichen Regionalverbände in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften.

Am Montag, den 2. März 2015, findet in der Zeit von 19:00 Uhr bis ca. 20:30 Uhr ein Webinar der genossenschaftlichen Regionalverbände in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften zum Thema " Ausschreibungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Möglichkeiten für Energiegenossenschaften?" statt. Sie erhalten in dieser Zeit alle wichtigen Informationen zu den Neuregelungen der Ausschreibungsverordnung, zum Ablauf einer Ausschreibung und zu der Erlangung einer Förderberechtigung, die den wirtschaftlichen Bau und Betrieb einer PV-Freiflächenanlage ermöglichen soll. Zudem sollen praktische Möglichkeiten erklärt werden, wie Energiegenossenschaften vielleicht doch an Ausschreibungen teilnehmen können. Der Preis für das Webinar beträgt 50 Euro.

Für weitere Informationen zum Termin, Inhalt und zur Anmeldung nehmen Sie bitte Kontakt mit der [Akademie Bayerischer Genossenschaften](#) auf.

BWGV, 16. März 2015

Webinar „Das Kirchensteuerabzugsverfahren korrekt durchführen“

Seit dem 1. Januar 2015 müssen Genossenschaften auf Dividenden, die sie an ihre Mitglieder ausschütten, die Kirchensteuer direkt abführen. Wie das Verfahren für Genossenschaften unter 1000 Mitgliedern korrekt durchzuführen ist, wird im Webinar am 16.3.2015 praxisnah erläutert. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage unter selina.tudan@bwgv-info.de.

Montag, 23. März 2015, ab 14:00 Uhr, Brüssel

Workshop für Energiegenossenschaften in Brüssel

Am Montag, den 23. März, ab 14:00 findet in Brüssel in den Büroräumen der Rechtsanwaltskanzlei Becker Büttner Held (Avenue Marnix 28, 1000 Brussels) ein Workshop der AEEC und der amerikanischen Kanzlei LeClair Ryan zum Thema „The Role of Energy Cooperatives in Future Energy Markets“ statt. Klaus Niederländer, Direktor von Cooperatives Europe, und Dirk Vansintjan, Präsident der European Federation of Renewable Energy Cooperatives werden dabei einen einleitenden Vortrag zum Thema „The role of energy cooperatives in a changing global energy market“ halten. Dr. Andreas Wieg, Leiter der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV e.V., wird im Rahmen der Veranstaltung zum Thema „Overview and Development of energy cooperatives in Germany – Energy Cooperatives in times of the “Energiewende” (energy transition)“ referieren.

24. März 2015

Konferenz

„Common grounds and challenges for the energy industry – is it time for a closer cooperation between the U.S. and the EU?“

Am 24. März 2015 findet dann anschließend die kostenpflichtige Konferenz „Common grounds and challenges for the energy industry – is it time for a closer cooperation between the U.S. and the EU?“.

Zu beiden Veranstaltungen melden Sie sich bitte über folgende Kontaktdaten an:

Yvonne Lohse – AEEC

E-Mail: Yvonne.Lohse@bbh-online.de

Schlussinformation

Unter folgendem Link finden Sie die archivierten Newsletter: [Link](#)

Der Zugang steht nur Mitgliedern des Genossenschaftsverbandes offen. Für den Fall, dass Sie keinen Zugang zum Mitgliederbereich haben, sprechen Sie uns bitte unter den Kontaktdaten im Impressum an.

Sollten Sie kein Mitglied des Genossenschaftsverbandes sein, sprechen Sie uns bitte ebenfalls an. Wir senden Ihnen dann die Ausgaben des Newsletters zu.